

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Urheberschutz und Nutzungsrechte

1.1 Der an roBau Mediengestaltung (vertreten durch Roman Baumgartner als Inhaber) erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werks sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

1.2 Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) von roBau Mediengestaltung sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3 Ohne schriftliche Zustimmung von roBau Mediengestaltung dürfen die Arbeiten (einschließlich der Urheberbezeichnung) weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen des Werks - ist unzulässig.

1.4 Die Werke von roBau Mediengestaltung dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars.

1.5 Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Projekt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung von roBau Mediengestaltung.

1.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von roBau Mediengestaltung.

1.7 Über den Umfang der Nutzung steht roBau Mediengestaltung ein Auskunftsanspruch zu.

2. Honorar

2.1 Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer.

2.2 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufssüchtig.

2.3 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.4 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann seitens roBau Mediengestaltung eine Abschlagszahlung entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangt werden.

2.5 Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 3.1** Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 3.2** Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.
- 3.3** Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.
- 3.4** Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zug der Nutzungs durchführung (Lithographie, Druckausführung, Versand) nimmt roBau Mediengestaltung nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 3.5** Soweit roBau Mediengestaltung auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber roBau Mediengestaltung von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.
- 3.6** Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten.

3.7 Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

- 4.1** An den Arbeiten von roBau Mediengestaltung werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- 4.2** Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an roBau Mediengestaltung zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.3** Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5. Korrektur und Produktionsüberwachung

- 5.1** Vor Produktionsbeginn sind von roBau Mediengestaltung Korrekturmuster vorzulegen.
- 5.2** Die Produktion wird von roBau Mediengestaltung nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist roBau Mediengestaltung ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

6. Haftung

- 6.1** Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von roBau Mediengestaltung nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 6.2** Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.



6.3 Soweit roBau Mediengestaltung auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet roBau Mediengestaltung nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

6.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an roBau Mediengestaltung, stellt er roBau Mediengestaltung von der Haftung frei.

6.5 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung von roBau Mediengestaltung nicht ausgeschlossen.

7. Belegexemplare

Von vervielfältigten Werken sind dem Grafikbüro roBau Mediengestaltung mindestens zehn ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die roBau Mediengestaltung auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

8. Gestaltungsfreiheit

8.1 Für roBau Mediengestaltung besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

8.2 Die an roBau Mediengestaltung überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von roBau Mediengestaltung.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Januar 2025